



# Satzung der Jeverschen Versicherungs- Gesellschaft VVaG

gegründet 1841 zu Jever

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name und Rechtsform

1. Die Gesellschaft führt den Namen Jeversche Versicherungs-Gesellschaft VVaG
2. Die Gesellschaft ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

### § 2

#### Zweck

1. Die Gesellschaft betreibt die Sach- und Unfallversicherung.
2. Die Gesellschaft hat das Recht, Rückversicherung zu nehmen.
3. Die Gesellschaft hat das Recht, für Rechnung anderer Versicherer Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die sie selbst nicht betreibt.

### § 3

#### Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schortens.
2. Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft umfasst das Land Niedersachsen, sowie die angrenzenden Gebiete und Kreise der direkt angrenzenden Bundesländer.
3. Gerichtsstand ist grundsätzlich das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Amts- bzw. Landgericht.  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß §215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

### § 4

#### Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichungen im Jeverschen Wochenblatt oder durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder.

## II. Mitgliedschaft

### § 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Begründung eines Versicherungsverhältnisses.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### § 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Ablauf des Versicherungsverhältnisses
  - b) durch Ausschluss des Mitgliedes aus der Gesellschaft
2. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für die Verbindlichkeiten des Vereins, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden, weiterhin haftbar.  
3. Das Versicherungsverhältnis erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## III. Organe und Geschäftsführung

### § 7

#### Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

### § 8

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung und besteht aus den Mitgliedern des Vereins.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Familienmitglied vertreten lassen. Vertretungsberechtigt sind nur der Ehemann, die Ehefrau und volljährige Kinder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 8 Monaten des Kalenderjahres statt.

Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß §4 dieser Satzung mindestens 1 Woche vorher einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält, bzw. die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Mitglied übertragen werden.

### § 9

#### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. mindestens drei Personen
  - b. dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Vorsitzender sein kann.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Hierbei findet § 24 VAG Anwendung. Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist.

Das Wahlalter endet in der Regel mit dem 65. Lebensjahr. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

4. Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag. Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit nicht der Vorstand zu beschließen hat.

5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Seine Willenserklärungen sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind oder der Vorstand in anderer Weise gemeinsam handelt.  
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Festsetzung der Beiträge und etwaiger Nachschüsse
- c) die Prüfung der Entschädigungen
- d) die Anlegung des Gesellschaftsvermögens
- e) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- f) die Festsetzung von Ausschüttung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, sofern darüber nicht die Hauptversammlung beschlossen hat
- g) Einstellung von Mitarbeitern im Innen- und Außendienst
- h) Beschlüsse über Ehrungen von verdienten Mitgliedern
- i) Abschluss von Rückversicherungen
- j) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

### § 10

#### Beirat

Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gewählt werden.

Der Vorstand kann den Beirat in allen Angelegenheiten zur Beratung und Unterstützung heranziehen.

### § 11

#### Vertrauensmänner

1. Die Vertrauensmänner werden auf die Dauer von 5 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Amt eines Vertrauensmannes anzunehmen. Ein Vertrauensmann kann abberufen werden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn hierfür eine 2/3 Mehrheit erreicht wird, oder auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder des betreffenden Bezirks.

3. Die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Vorschriften über Vergütungen hinsichtlich des Vorstandes

(§13.1b) §9.3 finden entsprechende Anwendung.

4. Die Aufgabe der Vertrauensmänner ist, den Verein vor Ort zu repräsentieren.

## § 12

### Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Satzung oder Gesetz im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet jedoch im Falle der Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel kann auf Antrag durchgeführt werden.

3. Eine Dreiviertelmehrheit ist jedoch erforderlich bei

- Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie der Einführung neuer Versicherungszweige- bzw. arten,
- vorzeitiger Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Auflösung des Vereins, Bestandsübertragung, Fusion.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## § 13

### Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
- Festsetzung der Vergütung des ehrenamtlichen Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Verteilung des Jahresüberschusses,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder Vertrauensmännern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Versicherungsbedingungen,
- Beschlussfassung über Aufgabe oder Einführung von Versicherungszweigen
- Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
- Auflösung des Vereins (§ 21)

2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

3. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse hat der Protokollführer des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

## IV. Vermögensverwaltung

## § 14

### Einnahmen

1. Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- den im Voraus zu zahlenden Beiträgen
- den ggf. zu zahlenden Nachschüssen
- den sonstigen Einnahmen

## § 15

### Mitgliedsbeiträge und Nachschüsse

1. Die Beiträge, die von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen sind, werden vom Vorstand festgelegt. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes mit der Beitragszahlung gelten §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.

2. Reichen die Einnahmen sowie die nach dem Gesetz und der Satzung verfügbaren Rückstellungen und Rücklagen nicht zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr aus, so werden außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) nach dem Verhältnis der letztjährigen Jahresbeiträge erhoben. Die Nachschüsse und die Zahlungsweise für diese werden vom Vorstand festgesetzt.

3. Zu Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.

4. Hinsichtlich der Einziehung der Nachschüsse gilt § 38 VVG entsprechend.

## § 16

### Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet. Die Mindesthöhe beträgt 50 % der Bruttobeitragsaufnahme.

2. Solange die Mindesthöhe der Verlustrücklage noch nicht erreicht ist, wird ihr der Bilanzgewinn vollständig zugeführt. Aufwendungen für die Beitragsrückerstattung werden während dieser Zeit nicht getätigt.

3. Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließen ihr nur noch ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Teil des Bilanzgewinnes zu.

4. Im Übrigen darf die Verlustrücklage vor Erreichung ihrer Mindesthöhe nur bis zur Hälfte ihres Bestandes und nach Erreichung bzw. Wiedererreichung ihrer Mindesthöhe nur bis zu 2/3 ihres Bestandes zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden.

5. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von Zuführungen in die Verlustrücklage, wie auch Entnahmen aus der Verlustrücklage abgewichen werden.

## § 17

### Freie Rücklagen

Die Gesellschaft ist berechtigt, freie Rücklagen zu bilden.

Über die Höhe der Zuführungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 18

### Beitragsrückerstattungen

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss nicht der Verlustrücklage (§15Nr.2) oder einer anderen Gewinnrücklage (§16) zugeführt wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.

2. Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.

3. Beitragsrückerstattungsberechtigt sind nur solche Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis über den 1. Januar 12 Uhr mittags des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres hinaus bestanden hat. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages.

## § 19

### Rechnungsprüfer

1. Als Rechnungsprüfer werden 2 Mitglieder der Gesellschaft von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren in der Weise gewählt, dass alle 3 Jahre ein Rechnungsprüfer aus dem Amt scheidet. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Ersatzwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode.

2. Die Rechnungsprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses anhand der Bücher, Belege und Schriften vorzunehmen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

3. Im Übrigen wird vom Vorstand ein im Buchwesen sachverständiger Prüfer zur laufenden Beratung in Fragen der Buchführung und Rechnungslegung bestellt.

## § 20

### Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt wird.

## V. Auflösung des Vereins

## § 21

### Durchführung und Abwicklung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei für diesen Zweck einberufene, binnen eines Zeitraumes von vier Wochen aufeinander folgende Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Die bestehenden Versicherungsverträge erlöschen vier Wochen nach der Veröffentlichung des rechtskräftig genehmigten Auflösungs-Beschlusses.

3. Nach der Auflösung sind die noch laufenden Geschäfte durch den Vorstand oder an dessen Stelle durch den von der Mitgliederversammlung ermächtigten Bevollmächtigten abzuwickeln. Nach Abschluss der Abwicklung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser eine Schlussrechnung zur Prüfung vorzulegen. Überschüsse werden nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Verwendung der Überschüsse beschließen.

---

Genehmigt aufgrund des § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161), in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen VAG vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I.1993 I

S. 2, da zuletzt durch Art. 4 Abs. 10 d. Gesetzes vom 30. Juli 2009 BGBl. I S. 2437 geändert worden ist)

Satzungsänderung zuletzt genehmigt durch Aufsichtsbehörde: Landkreis Friesland-Ordnungsamt- vom 19. Februar 2010  
Satzungsänderung zuletzt genehmigt durch Aufsichtsbehörde: Stadt Schortens, Ordnungsamt vom 16. Januar 2017